



1/237-243

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. März 2002

NR. 573

Solothurn: Revision der Ortsplanung, Behandlung der Beschwerde / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonenplan 1:2'500
- Erschliessungsplan 1:1'000 in 15 Teilplänen
- Strassenkategorienplan 1:5'000
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:5'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Leitbild
- Quartierentwicklungskonzepte
- Raumplanungsberichte
- Landschaftsplanung (Analyse und Synthese, Ziele)
- Grünraumkonzept
- Ortsbildinventar
- Inventarplan Natur- und Kulturobjekte 1:2'500
- Inventarplan für Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen und belastete Standorte 1:5'000
- Waldfeststellungsplan 1:5'000 mit Details 1:1'000 und 1:500.

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Die erste öffentliche Auflage beschloss der Gemeinderat am 16. Januar 2001, sie erfolgte in der Zeit vom 19. Januar bis zum 19. Februar 2001. Während der Auflagefrist gingen 32 Einsprachen ein. Auf 7 Einsprachen wurde nicht eingetreten, 23 wurden - teilweise nach Einspracheverhandlungen - zurückgezogen. Zwei Einsprachen lehnte der Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Juni 2001 ab. Die aufgrund der Einsprachen bereinigten Unterlagen lagen ein zweites Mal vom 29. Juni bis zum 30. Juli 2001 öffentlich auf. Dagegen gingen 3 Einsprachen ein, die jedoch nach Verhandlungen zurückgezogen wurden.

Von den ablehnenden Entscheiden des Gemeinderates vom 19. Juni 2001 wurden zwei mit Beschwerden an den Regierungsrat weitergezogen. Eine Beschwerde wurde in der Folge zurückgezogen und mit Verfügung abgeschrieben. Noch hängig beim Regierungsrat ist die Beschwerde von Urs Vogler, Tannenweg 12, 4500 Solothurn.

Der Waldfeststellungsplan wurde aufgrund der Ergebnisse verschiedener Einspracheverhandlungen geändert und mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. August 2001 ein zweites Mal vom 14. September

bis zum 15. Oktober 2001 öffentlich aufgelegt. Dabei sind im Bereich Grafenfelsweg Einsprachen eingegangen, die beim Volkswirtschaftsdepartement zur Zeit noch hängig sind.

2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3. Behandlung der Beschwerde Urs Vogler

2.3.1. Urs Vogler ist Eigentümer der Parzelle GB Solothurn Nr. 3303; das Grundstück befindet sich im sogenannten Gartendörfli am Tannenweg 12, innerhalb des Gestaltungsplanperimeters Bebauungsplan Gartendörfli, RRB Nr. 3614 vom 2.7.1971. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerde ist zulässiges Rechtsmittel nach § 17 PBG und der Regierungsrat zu deren Behandlung zuständig. Der Beschwerdeführer wird direkt vom angefochtenen Entscheid des Einwohnergemeinderates Solothurn vom 19. Juni 2001 betroffen und hat ein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung. Er ist somit nach § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.3.2. Der Beschwerdeführer beantragt wörtlich die „Ungültigerklärung“ der Abstimmung vom 26. Juni 2001 und „Rückstellung der Ausnützungsziffer wie sie vorher war“. Urs Vogler macht geltend, dass die Ausnützungsziffer im Rahmen der Ortsplanung für sein Grundstück von 0.41 auf 0.30 verringert worden sei. Das sei eine Verletzung seiner Eigentumsrechte, was letztlich zu einer Wertminderung seiner Liegenschaft führe. Was die Näherbaurechte im Gebiet der Siedlung Gartendörfli betreffe, so gehe dies die Stadt Solothurn „gar nichts an“; die Näherbaurechte würden mit dem Kanton verhandelt und nicht mit der Stadt.

2.3.3. In seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2001 beantragte der Gemeinderat der Stadt Solothurn die Abweisung der Beschwerde von Urs Vogler, soweit auf diese einzutreten ist. Was die vom Beschwerdeführer verlangte Aufhebung der Abstimmung vom 26. Juni 2001 betreffe, so sei unklar, was damit gemeint sei. Am 26. Juni 2001 habe weder eine Abstimmung noch eine Gemeinderatssitzung stattgefunden, erst recht sei nie über die Ortsplanung abgestimmt worden. Falls der Beschwerdeführer die Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2001 meine, sei nicht ersichtlich, weshalb diese ungültig zu erklären sei. Hinsichtlich der gerügten Verminderung der Ausnützungsziffer irre sich der Beschwerdeführer. Sowohl im alten wie im neuen Ortsplan betrage die AZ für das Grundstück des Beschwerdeführers 0.30; eine Verringerung finde nicht statt. Insofern der Beschwerdeführer davon ausgehe, über eine AZ von 0.41 zu verfügen, so gehe es diesfalls lediglich um die Frage des Besitzstandes.

2.3.4. Wie der Gemeinderat in seiner Stellungnahme zu recht ausführt, fand am 26. Juni 2001 keine Abstimmung statt, welche in irgendeinem Zusammenhang zur Ortsplanungsrevision stand. Wenn Urs Vogler die Ungültigerklärung eines ihn betreffenden Entscheides verlangt, so kann es sich diesfalls nur um den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2001 handeln. Gründe, welche die Ungültigkeit, respektive die Nichtigkeit, eines behördlichen Beschlusses nach sich ziehen, sind etwa dann anzunehmen, wenn ein schwerwiegender Verfahrensfehler vorliegt. Dies macht der Beschwerdeführer allerdings weder geltend noch besteht aufgrund der Aktenlage ein Hinweis für einen solchen Nichtigkeitsgrund.

2.3.5. Der Beschwerdeführer verlangt die Festsetzung der AZ für sein Grundstück auf den Wert von 0.41, wie dies vor der Ortsplanungsrevision gewesen sei. Im nun zu genehmigenden Zonenplan liegt die Parzelle des Beschwerdeführers in der Zone W2 mit einer AZ von 0.30. Der Zonenplan verweist jedoch ausdrücklich auf den Überbauungsplan Gartendörfli, welcher nach wie vor in Kraft ist. Im besag-

ten Gestaltungsplan ist für die Wohnsiedlung Gartendörfli eine AZ von 0.35 vorgesehen. Unrichtig ist daher die Behauptung des Beschwerdeführers, die AZ sei von 0.41 auf 0.30 gemindert worden. Tatsächlich legt der Überbauungsplan seit seinem Inkrafttreten (2.7.1971) eine AZ von 0.35 fest und wurde nie auf 0.41 erhöht (auch nicht im Zuge der nun zu revidierenden Ortsplanung). Der Antrag des Beschwerdeführers, die AZ sei auf 0.41 „zurückzustellen“, macht, wenn überhaupt, nur dann einen gewissen Sinn, wenn die Liegenschaft des Beschwerdeführers die AZ von 0.35 bereits überschreitet. Falls die Liegenschaft des Beschwerdeführers heute aber tatsächlich eine AZ von 0.41 aufweisen sollte, so geht es lediglich um Fragen der Besitzstandsgarantie, welche in der hier vorliegenden Ortsplanungsrevision ohne Belang sind. Versteht man hingegen das Begehren des Beschwerdeführers sinngemäss als Antrag um teilweise Aufhebung des Gestaltungsplanes, bei gleichzeitiger Erhöhung der AZ-Ziffer, ist die Beschwerde ebenso als unbegründet abzuweisen. Ein betroffener Grundeigentümer hat keinen Anspruch auf einen Gestaltungsplan ganz bestimmten Inhaltes. Der Inhalt eines Gestaltungsplanes ist einzig und allein Sache des Gemeinderates, auf jeden Fall insoweit die Massgaben des Verfassungsrechts und anderer einschlägiger Gesetze (insbesondere das Planungsrecht) durch die Planungsbehörde beachtet werden (vgl. dazu: Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates, GER, 1993, Nr. 24). Als zuständige Planungsbehörde (§ 16 Abs. 3 PBG) genießt der Gemeinderat den hierzu nötigen Ermessensspielraum (Art. 2 Abs. 3 RPG). Der Entscheid des Gemeinderates, am Überbauungsplan Gartendörfli mit seinen speziellen Bauvorschriften festzuhalten und damit gleichzeitig gegenüber der Zone W 2 eine maximal um 0.05 erhöhte AZ (ca. 17% mehr als in der Grundnutzung) zuzulassen, ist jedenfalls weder als willkürlich noch unzumutbar einzustufen. Im Übrigen hat die Einwohnergemeinde Solothurn im Rahmen der Einspracheverhandlung durchblicken lassen, den Überbauungsplan Gartendörfli einer Neuüberprüfung zu unterziehen und, wo möglich, eventuelle Bedürfnisse der betroffenen Grundeigentümer zu berücksichtigen.

2.3.6. Irrelevant und konfus sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Näherbaurechten. Die Vorinstanz hat in ihrem Einspracheentscheid vom 19. Juni 2001 darauf hingewiesen, dass durch den Überbauungsplan die erforderlichen Näherbaurechte „öffentlich-rechtlich“ statuiert werden. Eine Aufhebung des Gestaltungsplanes könnte nun dazu führen, dass das kleinräumige Siedlungsgefüge des Gartendörfli erstarrt und die bauliche Weiterentwicklung stark behindert wird, da die Einräumung von Näherbaurechten dann einzig und allein vom Willen der jeweiligen Grundeigentümer abhängt. Völlig abwegig ist es schliesslich, wenn der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Näherbaurechten von einer „frechen Einmischung der Stadt in die Angelegenheiten des Kantons“ spricht. Der Kanton ist bei der Einräumung von Näherbaurechten nicht primär beteiligt. Eine Mitwirkung des Staates findet nur am Rande statt, nämlich in Form hoheitlicher Akte der dinglichen Sicherung, respektive Genehmigung, wenn der Amtsnotar die entsprechende Dienstbarkeit einträgt oder der Regierungsrat Nutzungspläne, welche geringere Bauabstände als im Baupolizeirecht vorgeschrieben sind, genehmigt. Die Regelung der Bauabstände in einem Bebauungsplan sind daher sehr wohl eine Angelegenheit des planenden Gemeinwesens.

2.3.7. Zusammenfassend ist somit die Beschwerde von Urs Vogler abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 1'000.-- zu Lasten des Beschwerdeführers und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Eine Parteientschädigung wird nicht gesprochen.

2.4. Prüfung von Amtes wegen

2.4.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.4.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Der Zonenplan der Stadt Solothurn datiert aus dem Jahre 1985 (RRB Nr. 2452 vom 20. August 1985). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3 PBG) erlassen.

Auf kantonalen Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Stadt Solothurn stützt sich auf diese Grundlage, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Stadt So-

lothurn ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie "Zentrumsgemeinde" zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine umfassende Landschaftsplanung und ein Grünraumkonzept erarbeitet. Die Inhalte wurden soweit raumplanerisch von Bedeutung zweckmässig im Gesamtplan umgesetzt. Zudem wurden als Grundlage der Ortsplanungsrevision Quartierentwicklungskonzepte erarbeitet und in verschiedenen Informationsveranstaltungen mit den betroffenen Quartierbewohnern diskutiert.

2.4.3. Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Solothurn hat in den Jahren 1986 bis 2000 im Bereich von 15'500 Personen stagniert. Ein Minimum in diesem Betrachtungszeitraum war im Jahr 1990 mit 15'238 Personen zu verzeichnen, maximal betrug die Bevölkerung im Jahre 1993 15'662 Personen. Das Leitbild 1995 spricht sehr optimistisch von einem angestrebten Wachstum um 3'000 bis 5'000 Personen.

Die detaillierten Quartierentwicklungskonzepte sehen bis in 15 Jahren einen, realistischeren, Bevölkerungszuwachs um gut 2'200 Personen auf 18'000 Personen vor (theoretisches Fassungsvermögen der Bauzone). Sie weisen etwa 22 ha zusammenhängendes unbebautes Land in der Bauzone aus. In den Jahren 1980 bis 1997 wurden etwa 1'400 Neuwohnungen erstellt. Durch den in derselben Zeit stark angestiegenen Bedarf an Wohnfläche pro Kopf ist die Bevölkerung nicht wesentlich angestiegen. Die theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme und die Bauzonengrösse stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.4.4. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Auf die erste öffentliche Auflage gingen Einsprachen ein, worauf der Waldfeststellungsplan angepasst wurde. Dagegen gingen im Bereich des Grafenfelsweges erneut Einsprachen ein, die beim Volkswirtschaftsdepartement noch hängig sind.

Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung vom 25. Juni 2001 sind die Waldgrenzen im Zonen- und Erschliessungsplan korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald. Die Bestockung im Bereich des Grafenfelsweges ist demgegenüber noch nicht rechtskräftig. Die Frage der Waldfeststellung hat aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Zonierung. Zur Genehmigung des Zonenplanes muss der Entscheid über die Waldfeststellung nicht abgewartet werden.

Beim Waldstück in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen an der Brühlstrasse wird vom Kanton mit Brief vom 12. März 1998 eine Rodung in Aussicht gestellt. Sie ist ebenso wie die flächengleiche Ersatzaufforstung nördlich davon im Zonenplan bereits berücksichtigt.

2.4.5. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Solothurn Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 64.4 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 64 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt somit die kantonalen Anforderungen.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Über das Stadtgebiet nördlich der Aare wurde der Generelle Entwässerungsplan (GEP) Solothurn Nord erstellt (genehmigt mit RRB Nr. 471 vom 13.03.01). Dieser GEP ist auf seine Übereinstimmung mit dem neuen Bauzonenplan zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für das Stadtgebiet südlich der Aare (GEP Solothurn Süd) ist der GEP in Vorbereitung. Er ist auf der Basis des neuen Bauzonenplanes zu erarbeiten.

Anpassung des kantonalen Naturinventars

Die noch kantonal geschützten Naturobjekte Nr. 1.1 und Nrn. 1.3 bis 1.14 haben lokale Bedeutung und sind mit der Genehmigung der Ortsplanungsunterlagen aus dem kantonalen Inventar zu entlassen.

Erschliessungsprogramm

Die Stadt Solothurn hat ein Erschliessungsprogramm mit Angaben über Form und Gesamtkosten der geplanten Erschliessung aufzustellen (§ 101 PBG). Einzuschliessen sind dabei die Kosten für den Ausbau und den allfällig notwendigen Ersatz bestehender Anlagen. Das Erschliessungsprogramm ist nach Erstellung dem Amt für Raumplanung zur Kenntnis zu bringen.

Aktualisierung der Plangrundlagen

In der Legende der Pläne sind alle Auflagedaten aufzuführen. Die bereinigten Pläne sind vor der Vervielfältigung nochmals dem Amt für Raumplanung zur Kontrolle zu überlassen. Zudem ist das aktualisierte theoretische Fassungsvermögen des genehmigten Bauzonenplanes dem Amt für Raumplanung zuzustellen. Diese Daten werden für die kantonale Bauzonen-Statistik benötigt und gehören standardmässig zu den Genehmigungsakten.

2.5. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erweist sich im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

2.6. Staatsbeiträge an die Ortsplanung

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung (BGS 711.25) der Anspruch auf Auszahlung der Beiträge für Nutzungsplanungen ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft verjährt (§12 Abs. 2).

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, bestehend aus:

- Zonenplan 1:2'500
- Erschliessungsplan 1:1'000 in 15 Teilplänen
- Strassenkategorienplan 1:5'000
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:5'000
- Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2. Die Beschwerde Urs Vogler, Tannenweg 12, 4500 Solothurn, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 1'000.-- zu Lasten des Beschwerdeführers und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Eine Parteientschädigung wird nicht gesprochen.
- 3.3. Der generelle Entwässerungsplan (GEP) Solothurn Nord ist auf die Übereinstimmung mit dem neuen Bauzonenplan zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für das Stadtgebiet südlich der Aare ist der GEP auf der Basis des neuen Bauzonenplanes zu erarbeiten.
- 3.4. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. April 2002 folgende Unterlagen zuzustellen: 5 Zonenpläne, 2 Sätze Erschliessungspläne, 4 Ex. des zusammengeführten, aktuellen Bau- und Zonenreglementes, 2 Strassenkategorienpläne, 4 Lärmempfindlichkeitsstufenpläne, 3 Waldfeststellungspläne mit Details, 1 Inventarplan Landwirtschaft, Fruchtfolgefleichen und belastete Standorte, 1 Inventarplan Natur- und Kulturobjekte. Davon ist 1 Ex. des Zonenplanes in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Stadtpräsident, Stadtschreiber) zu versehen.
- 3.5. Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplan-karte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgefleichen sind nachzuführen.
- 3.6. Die Naturobjekte Nr. 1.1 und Nrn. 1.3 bis 1.14 sind aus dem kantonalen Inventar zu entlassen.

- 3.7. Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Solothurn (RRB Nr. 2452 vom 20. August 1985) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Im Gemeinderatsentscheid vom 4. Januar 2001 sind alle aufzuhebenden Pläne aufgelistet.
- 3.8. Die Gemeinde Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 10'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der EG Solothurn belastet.

Staatsschreiber

Dr. K. Blum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EG Solothurn

Genehmigungsgebühr	Fr.	10'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	10'523.--	=====

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.320

Kostenrechnung Urs Vogler, Tannenweg 12, 4500 Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
Inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.--</u>	
	Fr.	---	=====

Bau- und Justizdepartement (2) (Beschwerde-Nr. 2001/110)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (pf)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)
Amt für Raumplanung da/He (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement (später)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Lärmempfindlichkeitsstufenplan (später)
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Lärmempfindlichkeitsstufenplan (später)
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Zonenreglement (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit 1 Inventarplan Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen und belastete Standorte (später)
Kantonsforstamt, mit 1 gen. Waldfeststellungsplan mit Details und 1 gen. Zonenplan (später)
Forstkreis Bucheggberg/Lebern West, mit 1 gen. Waldfeststellungsplan mit Details (später)
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung (2)
Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan (später)

Amtschreiberei Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan und Zonenreglement (später)
Volkswirtschaftsdepartement

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde, 4502 Solothurn, mit 1 Satz gen. Plänen/Reglement (später)
(Belastung im Kontokorrent, **lettre signature**)

Urs Vogler, Tannenweg 12, 4500 Solothurn (**lettre signature**)

G. Barth, Leiter Rechtsdienst der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Stadtbauamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung der Ortsplanung

- Zonenplan 1:2'500
- Erschliessungsplan 1:1'000 in 15 Teilplänen
- Strassenkategorienplan 1:5'000
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:5'000
- Zonenreglement

100

100

100